

Emissionsbestätigung

3,795 % Landesschatzanweisung des Landes Baden-Württemberg von
2011/2035

Wertpapier-Kenn-Nr.: 104 075 Reihe 101
ISIN DE0001040756

Nominalbetrag:	25.000.000,00 Euro
Valutierungstag:	30.11.2011
Nominalzins:	3,795% p.a.
Zinsfälligkeit:	Jährlich nachträglich: am 30.11., erstmals am: 30.11.2012. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
Zinsberechnung:	Taggenau (act/act nach ICMA Regel 251). Zinslaufbeginn am: 30.11.2011. Die Verzinsung endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstag vorangegangenen Tages.
Stückelung:	1.000,00 Euro
Rückzahlung:	In Höhe des Nominalbetrages am 30.11.2035.
Kündigung:	Die Landesschatzanweisung ist unkündbar.
Übernehmende Bank ("Bank")	IKB, Deutsche Industriebank AG
Übernahmekurs:	100,000%
Ausmachender Betrag:	Kurswert: 25.000.000,00 Euro Stückzinsen: 0,00 Euro <hr/> Ausmachender Betrag: 25.000.000,00 Euro
Gutschrift des ausmachenden Betrages:	Am Valutierungstag schuldet die Bank dem Land den ausmachenden Betrag vor 11:00 Uhr zu Gunsten des Kontos der Landesoberkasse Baden-Württemberg/ Kto.-Nr. 660 015 07 bei der Bundesbank (BBk) Karlsruhe (BLZ : 660 000 00), Verwendungszweck: 117977 SWIFT: MARKDEF1660, IBAN: DE84 6600 0000 0066 0015 07. Dieser Anspruch des Landes wird jedoch verrechnet mit dem Anspruch der Bank in Höhe von 25.000.000 Euro zum 30.11.2011 aus der vereinbarten vorzeitigen Tilgung des Schuldscheindarlehens 8670.
Mündelsicherheit und Deckungsstockfähigkeit:	Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 VAG deckungsstockfähig.
Refinanzierungsfähigkeit bei dem ESZB:	Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB (Kategorie I).
Börseneinführung u. Kurspflege:	Die Landesschatzanweisung wird bei der Wertpapierbörse Düsseldorf in den Regulierten Markt eingeführt. Die Einführung und die Kostenübernahme erfolgen durch die Bank. Die Bank wird für eine dem Emissionsstanding des Landes Baden-Württemberg förderliche Kurspflege Sorge tragen. Die Maßnahmen der Kurspflege erfolgen im Namen und für Rechnung der Bank.

Schuldbuch und Verwahrung:

Der Nominalbetrag der begebenen Landesschatzanweisung wird als Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG, Frankfurt in das Landesschuldbuch eingetragen; die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist ausgeschlossen.
Die Ausgabe von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Aufstockung:

Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff "Landesschatzanweisung" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Emissionen.

Zahlung von Zinsen und Kapital:

Fällige Zinsen und der Rückzahlungsbetrag werden an die Clearstream Banking AG gezahlt und bei der depotführenden Bank gutgeschrieben.

Gebühren u. Kosten:

Alle im Zusammenhang mit der Emission entstehenden Kosten trägt die Bank.

Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Landesschatzanweisung ist Stuttgart.

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

B. Altschwager / *H. Reinelt*
Altschwager / Reinelt



IKB, Deutsche Industriebank AG

J. Müller / *ppa. G. Krause*